



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0289/2019 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim betr. Gestaltung von Werbestelen im Ortsteil Hechtsheim (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Gibt es eine vertragliche Grundlage, aufgrund derer die Stadt die exzessive Errichtung dieser Stelen genehmigen muss?**
- 2. Gibt es Tatbestände, die zur Ablehnung eines Antrages auf Errichtung einer solchen Werbetafel führen können? Falls ja, welche?**

Nein, eine Regelung, nach der Werbeanlagen genehmigt werden müssen, gibt es nicht.

In dem mit der Ströer DSM abgeschlossenen Werberechtsvertrag überträgt die Stadt Mainz das ausschließliche Recht zur Errichtung, Bewirtschaftung zum Betrieb und zur vertragsgemäßen Nutzung von Werbeanlagen auf dem Grund und Boden, über den der Stadt Mainz das Verfügungsrecht zusteht.

Neue Werbeanlagen werden nach Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen der Verwaltung und den Versorgungsträgern durch das Bauamt, Abt. Bauaufsicht, jeweils im Einzelfall genehmigt.

Der Vertrag, der zwischen der Stadt Mainz und der Ströer DSM geschlossen wurde, regelt lediglich die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, hat jedoch keine Auswirkung auf die bauaufsichtliche Beurteilung dieser Werbeanlagen.

In baurechtlicher Hinsicht ist eine Baugenehmigung dann zu erteilen, wenn dem beantragten Vorhaben (hier der Errichtung einer Werbeanlage) keine von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Sofern einem Vorhaben baurechtliche Hinderungsgründe, welche sich z. B. aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Gestaltungssatzung ergeben können, entgegenstehen und diese nicht ausgeräumt werden können, ist der zugehörige Bauantrag abzulehnen.

- 3. Inwieweit hat der Ortsbeirat die Möglichkeit, der Errichtung im Einzelfall zu widersprechen bzw. die ersatzweise Errichtung an anderer Stelle herbeizuführen?**

Sofern eine Werbeanlage in baurechtlicher Hinsicht zulässig ist, ist die hierfür beantragte Baugenehmigung, wie oben angeführt, zu erteilen. Sieht die Gemeinde die Entwicklung eines Gebietes oder die Verwirklichung ihrer städtebaulichen Zielsetzung dadurch gefährdet, steht ihr in baurechtlicher Hinsicht nur die Möglichkeit offen, entsprechende Beschlüsse über die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Gestaltungssatzung zu fassen, auf deren Grundlage dann eine Veränderungssperre beschlossen oder die Zurückstellung einzelner Baugesuche beantragt werden kann.

4. Gibt es eine Maximalzahl an Stelen, die auf der Gemarkung Hechtsheim zugelassen werden können?

Der Vertrag sieht eine solche Zahl nicht vor.

In baurechtlicher Hinsicht findet die Zulässigkeit von Werbeanlagen eine Begrenzung in dem Verbot des § 52 Abs. 2 LBauO, wonach eine störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist. Eine solche ist nach der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung hierzu erst dann anzunehmen, wenn die Werbeanlagen gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen und ihre optische Wirkung gemeinsam ausüben. Die Störung setzt voraus, dass der im Gesichtsfeld des Betrachters liegende Bereich derart mit Werbeanlagen überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbefreien Flächen stark hervortritt, so dass diese Situation einem unbefangenen Durchschnittsbetrachter unlusterregend oder belastend vorkäme.

5. Ist es möglich, die Auflage zu erteilen, dass die Stelen zwischen 21.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens abgeschaltet werden, um die Lichtverschmutzung zu reduzieren?

6. Sind andere Auflagen möglich? Falls ja, welche?

Gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Soweit mangels entsprechender Rechtsvorschriften keine diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Regelungen existieren, ist eine solche Nebenbestimmung folglich unzulässig.

7. Erzielt die Stadt Einnahmen aus der Gestattung, die Stelen im öffentlichen Raum zu betreiben? Falls ja, wie hoch sind die Einnahmen aus dem Betrieb der Werbetafeln im Stadtteil Hechtsheim? Besteht die Möglichkeit, diesen Anteil den Stadtteilmitteln für Hechtsheim gutzuschreiben?

Die Ströer DSM zahlt für die Nutzung der städtischen Flächen im gesamten Stadtgebiet eine pauschale Entschädigung. Diese Einnahme fließt in den städtischen Haushalt. Eine Aufteilung der Entschädigungszahlung auf einzelne Stadtteile findet nicht statt.

Mainz, 08. Februar 2019

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete